



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 5. Februar 2014
zur Vorlage Nr.: [2013-231](#)
Titel: **Garantieleistung des Kantons gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden der BLPK im Zusammenhang mit der Reform der beruflichen Vorsorge des Personals des Kantons Basel-Landschaft**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/231

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend die Garantieleistung des Kantons gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden der BLPK im Zusammenhang mit der Reform der beruflichen Vorsorge des Personals des Kantons Basel-Landschaft

Vom 5. Februar 2014

1. Ausgangslage

1.1 Vorbemerkung

Der Regierungsrat unterbreitete dem Landrat am 24. Juni 2013 die Vorlage [2013/231](#), um die Garantieleistungen des Kantons gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden der BLPK im Sinne einer Auslegeordnung darzustellen. Namentlich wollte der Regierungsrat aufzeigen, wie er § 18 des Pensionskassengesetzes (Garantie für die Forderung der BLPK) umzusetzen gedenkt.

Inzwischen hat der Regierungsrat dem Landrat einen Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative betreffend die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse vorgelegt, der wesentlich weiter geht als die Vorlage 2013/231. Inhaltlich ist diese deshalb überholt; trotzdem ist sie noch zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative (Vorlage [2013/445](#)) umfasst über die Garantie hinaus die Elemente Pooling, Beteiligung des Kantons an der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte und die Solidarisierung der restlichen Ausfinanzierung. In diesem Zusammenhang soll das Pensionskassengesetz geändert werden.

1.2 Warum und wann braucht es eine Garantie?

Das Volk hat am 22. September 2013 der vom Landrat am 16. Mai 2013 verabschiedeten BLPK-Reformvorlage und damit der Ausfinanzierung des Fehlbetrages von 2.3 Mia. Fr. zugestimmt. Von der Reform der BLPK sind neben dem Kanton auch über 230 angeschlossene Arbeitgebende betroffen. Der Ausfinanzierungsplan des Kantons sieht vor, den auszufinanzierenden Betrag als Forderung gegenüber der Pensionskasse anzuerkennen und diesen in spätestens 10 Jahren ab Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets in Teilschritten zu amortisieren. Die Forderung wird mit dem technischen Zinssatz der BLPK verzinst.

Für alle anderen angeschlossenen Arbeitgebenden gilt grundsätzlich derselbe Ausfinanzierungsplan wie für den Kanton. Davon abweichend können sie mit der BLPK aber auch eine Amortisation der Forderung in jährlichen Raten, verzinst mit dem technischen Zinssatz der BLPK, für eine Dauer von höchstens 40 Jahren ab Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets vereinbaren. Da die Forderung der BLPK gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden vorsorgerechtlich eine Anlage beim Arbeitgebenden darstellt, ist eine Sicherung der Forderung notwendig. Jene Arbeitgebende, welche ihre Forderung nicht durch eine sofortige Einmalzahlung am Vortag vor Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets begleichen, können als Alternative nur das Forderungsmodell wählen, was bedingt, dass eine Garantie zur Sicherung der Forderung vorhanden ist.

Der Kanton und alle Einwohnergemeinden sind wegen ihres gesicherten Steuersubstrats garantiefähig, d.h. sie können die für die Sicherung der Forderung bei den übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden nötigen Garantien sprechen. § 18 des Pensionskassengesetzes regelt die Garantie für die Forderungen der BLPK. Demnach gibt der Kanton der BLPK eine Garantiezusage für deren Forderungen gegenüber Arbeitgebenden, mit denen er wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden ist oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons wahrnehmen.

1.3 Garantiefälle

Die Garantie stellt die vollständige Zahlung der Verbindlichkeit einschliesslich Zinsen sicher. Zu einem Garantiefall kann es aus folgenden Gründen kommen:

- **Überschuldung:** Durch Einbuchen der Schuld gerät die Aktiengesellschaft, die Genossenschaft oder die Stiftung in eine Überschuldung. Um den Konkurs abzuwenden, wird der Forderungsbetrag im Umfang der Überschuldung dem Garantiegeber abgetreten, der anschliessend Rangrücktritt erklärt.
- **Zahlungsunfähigkeit:** Der Arbeitgeber kann die fällige Annuität neben den anderen fälligen Verpflichtungen nicht fristgerecht bezahlen.
- **Konkurs:** Wenn bei Anmeldung des Konkurses oder bei einer freiwilligen Auflösung bzw. Liquidation eines Arbeitgebers die Verbindlichkeit nicht vollständig bezahlt werden kann, tritt die BLPK die Forderung per Konkursöffnung an den Garantiegebenden ab, oder dieser übernimmt die Restschuld per Konkursende definitiv.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Der Kanton garantiert der BLPK, dass die XY AG, eine dem Kanton nahestehende Institution, ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Wenn die XY AG die Forderung einbucht und in eine Überschuldung gerät, dann fallen Garantie und Garantiefall zusammen. Der Kanton kommt also für die Prämien, welche die XY AG der BLPK eigentlich zahlen muss, auf. Anschliessend lässt er sich die Forderung von der BLPK abtreten; es handelt sich um eine Zession. Da die BVG-Forderungen privilegiert sind, ist der Kanton gehalten, eine Rangrücktrittserklärung abzugeben, damit er sich nicht besser stellt als die anderen Gläubiger.

1.4 Kategorisierung der angeschlossenen Arbeitgebenden

Der Regierungsrat hat in der Garantievorlage die angeschlossenen Arbeitgebenden in folgende sechs Kategorien eingeteilt: Kategorie 1: Kanton / Kategorie 2: Beteiligungen / Kategorie 3: Einwohnergemeinden / Kategorie 4: Kommunale Institutionen / Kategorie 5: Institutionen mit Leistungsauftrag BL / Kategorie 6: Institutionen ohne Leistungsauftrag BL.

Ziel dieser Kategorisierung ist es, die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Garantiesprechung darzustellen und eine Übersicht der zu erwartenden Mehrkosten für den Kanton und die Einwohnergemeinden zu erhalten. Der Kanton prüft, welche angeschlossenen Arbeitgebenden der Kategorien 2 (Beteiligungen), 5 (Institutionen mit Leistungsauftrag BL) und teilweise der Kategorie 6 (Institutionen ohne Leistungsauftrag BL) eine Garantie nötig haben.

So wie der Kanton eine Garantie für Arbeitgebende abgibt, welche mit ihm finanziell oder wirtschaftlich eng verbunden sind oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons verfolgen, wird von den Einwohnergemeinden erwartet, dass sie für die Forderungen gegenüber den mit ihnen verbundenen Arbeitgebenden garantieren. Eine formelle rechtliche Verpflichtung der Einwohnergemeinden zur Übernahme einer Garantienstellung wird aber mit der vorliegenden Reform nicht eingeführt.

2. Behandlung der Vorlage in der Finanzkommission

Die Finanzkommission beriet die Vorlage an ihren Sitzungen am 21. und am 28. August 2013, am 11. September 2013 und am 22. Januar 2014. Sie wurde dabei begleitet von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie von Roger Heiniger, Finanzverwaltung, Controller.

3. Erwägungen der Finanzkommission

3.1 Eintreten

Die Kommission anerkannte grossmehrheitlich, dass die Vorlage [2013/231](#) Teil des BLPK-Reformpakets ist. Daher gelte: Wer A sagt, muss auch B sagen. Die finanziellen Dimensionen für den Kanton und für die angeschlossenen Arbeitgebenden sind gross, weshalb es umso wichtiger ist, dass diesbezüglich Transparenz geschaffen wird. Das ist mit dieser Vorlage, der auch intensive Vorarbeiten der FKD in Sachen Bewertung der angeschlossenen Arbeitgeber vorausgegangen sind, gelungen. Eine professionelle Abwicklung im Zusammenhang mit den Garantieleistungen und ein professionelles Treasury sind unabdingbar. Hervorgehoben wurde auch, dass eine offene Kommunikation und eine aktive Begleitung der angeschlossenen Arbeitgebenden wichtig ist.

Allerdings hätte sich die Kommission gewünscht, dass die Garantievorlage zeitgleich mit der BLPK-Reformvorlage unterbreitet worden wäre. Wären die Probleme früher angegangen worden, wäre vieles einfacher gewesen.

Eine Stimme sprach sich gegen Eintreten aus, um ihre Opposition gegen die Vorlage und gegen die Konsequenzen aus dem Vorgehen – Wahl von Voll- statt Teilkapitalisierung – auszudrücken.

Die Finanzkommission beschloss mit 12:1 Stimmen Eintreten auf die Vorlage.

3.2 Beratung

Da sich die Regierung bzw. die FKD nach der Annahme der BLPK-Reformvorlage durch das Baselbieter Stimmvolk zunächst mit den Gemeinden verständigen wollte, sistierte die Finanzkommission die Beratung der Garantievorlage im September 2013.

Sie befasste sich erst am 22. Januar 2014 wieder damit, und zwar im Kontext mit dem Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative, der ja eine Erweiterung und Konkretisierung der Garantievorlage ist. Dabei verzichtete sie auf eine Würdigung der dargelegten finanziellen Konsequenzen, da diese nicht die aktuelle Situation wiedergeben. Zum einen basierten die aufgezeigten Kosten auf Zahlen aus dem Jahr 2011; inzwischen sind Zahlen aus dem Jahr 2012 verfügbar. Zum anderen bezogen sich die Zahlen auf die Kategorien 2, 5 und Teile der Kategorie 6 – jene Kategorien also, die laut Garantievorlage eine Garantie hätten in Anspruch nehmen können. Gemäss Gegenvorschlag können neu alle Kategorien eine Garantie des Kantons erhalten bzw. sich im Rahmen des Pooling refinanzieren. Daher sei auf die aktuellen Berechnungen in der Vorlage [2013/445](#) verwiesen.

4. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig, mit 11:0 Stimmen, die Landratsvorlage betreffend die Garantieleistung des Kantons gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden der BLPK im Zusammenhang mit der Reform der beruflichen Vorsorge des Personals des Kantons Basel-Landschaft zur Kenntnis zu nehmen.

Binningen, 5. Februar 2014

Im Namen der Finanzkommission:

Marc Joset
Kommissionspräsident